



An alle  
Haushalte in der  
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Februar 2022  
Zahl: Gem – 2/2022  
zugestellt durch Post.at  
Drucksache  
**Amtliche Mitteilung**

## Informationen des Marktgemeindeamtes

### 1. Impfbus am 15.02.2022 in Oberkappel – Tennisplatz/Stockbahn

Am **Dienstag, den 15.02.2022** macht der OÖ Impfbus in Oberkappel nahe Tennisplatz/Stockbahn Halt!

Von **9.00 – 10.00 Uhr** besteht dort die Möglichkeit, sich **ohne Anmeldung** impfen zu lassen.

**Achtung:** Für Kinder unter 12 Jahren ist eine Impfung im Impfbus nicht möglich – für diese gibt es eigene Kinderimpftermine in den Impfstreifen und im niedergelassenen Bereich.



#### Weitere Impfbus-Haltestellen in der Umgebung:

##### **Montag, 14. Februar 2022**

- 09:00 bis 10:00 Uhr – Gemeinde Niederkappel, Standort Gemeindeamt
- 10:45 bis 12:15 Uhr – Gemeinde Putzleinsdorf, Standort Ortsplatz
- 13:15 bis 14:45 Uhr – Gemeinde Sarleinsbach, Standort Spar Jetschko
- 15:30 bis 16:30 Uhr – Gemeinde Peilstein, Standort Firma Keramo

##### **Dienstag, 15. Februar 2022**

- **09:00 bis 10:00 Uhr – Gemeinde Oberkappel, Standort Tennisplatz/Stockbahn**
- 10:45 bis 12:15 Uhr – Gemeinde Kollerschlag, Standort Bauhof/im Ort
- 13:15 bis 14:15 Uhr – Gemeinde Nebelberg, Standort VS Heinrichsberg
- 15:00 bis 16:30 Uhr – Gemeinde Julbach, Standort Parkplatz/Gemeindeamt

### 2. Zustellfehler der Post bei einigen Postwürfen 2021/22

Leider sind in letzter Zeit unsere Gemeindeinformationen aufgrund von Zustellfehlern der Post AG nicht in allen Gemeindehaushalten Oberkappels gelandet, aber dafür in Nachbargemeinden verteilt worden. Wir möchten diesen Fehlern auf den Grund gehen, um der Post zu helfen. Falls Sie also nicht im Gemeindegebiet von Oberkappel wohnen und diese Nachricht trotzdem erhalten haben, bitten wir Sie um einen kurzen Anruf am Gemeindeamt Oberkappel unter 07284/2020. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

### 3. Heizkostenzuschuss 2021/2022

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

### Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

### Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende: € 950; Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.500; je Kind: € 380; die erste weitere erwachsene Person: € 520; jede weitere erwachsene Person: € 350;

**Zum Einkommen zählen** alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung u. Scheidung, Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Vermögenswerte, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe n.d. Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschl. eines allfälligen Zuschusses zum KBG, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw., Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalierten Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes).

**Nicht zum Einkommen zählen** die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ. sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 232,49.

### Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 175 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze.

### Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss sich im Bundesland OÖ befinden. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

**Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).** In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

### Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at).

Die Antragsfrist läuft vom **01.02.2022 bis 09.05.2022**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2021 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind. Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).



Der Bürgermeister

Mag. Manuel Krenn